Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/28 10ObS259/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1995

Norm

BSVG §107a

Rechtssatz

Bei den Kindererziehungszeiten nach § 107 a BSVG handelt es sich um Ersatzzeiten besonderer Art, die auch dann als Versicherungsmonate zu zählen sind, wenn sie sich mit Beitragsmonaten oder anderen Ersatzmonaten decken. Sie können sich daher auch in diesem Fall leistungssteigernd auswirken; dies soll die Doppelbelastung honorieren, denen Personen ausgesetzt waren, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit ein oder mehrere Kinder erzogen haben.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 259/94
  Entscheidungstext OGH 28.03.1995 10 ObS 259/94
  Veröff: SZ 68/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0085854

Dokumentnummer

JJR_19950328_OGH0002_010OBS00259_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at